



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Dr. Beyer. Betrifft den Bildstreifen:
b) als Beisitzer:
 Herr Bräger, von Hörschelmann "Die sensationellen Erlebnisse
 Herr Horlitz, Fräulein Hasak. eines Geheimagenten"

Ursprungsfirma: Kühnast-Film, G.m.b.H. Erfurt.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 326 m 2. Akt 385 m , zusammen 711 m .

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.
Hierauf wurde vom Vorsitzende folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Hierauf erklärte der Vorsitzende:

"Ich lege gegen die Entscheidung Beschwerde ein.

Der Bildstreifen führt in Verbrecherleben mit Sensationen. Das Zeigen von Verbrechertum und verbrecherischen Anschlügen erscheint bei der außerordentlichen Mordtätigkeit der Handlung des Bildstreifens als sein Hauptzweck, gerichtet auf die Befriedigung der niedrigsten Instinkte des Volkes. Ein Gegenwert, der den Bildstreifen zu heben vermöchte, ist nirgends erkennbar.

Ein derartiger Bildstreifen ist meines Erachtens geeignet, das sittliche Empfinden des Beschauers herabzuziehen, also entsittlichend zu wirken, und überdies namentlich in jüngeren Personen den Anreiz zum Verbrechen zu nähren und sie zu Verbrechern werden zu lassen, somit die öffentliche Ordnung zu stören.

Ich bin der Meinung, dass der Bildstreifen nach § 1 des Reichslichtspielgesetzes zu verbieten ist".

Die Sitzung wurde geschlossen.

gez. Dr. Beyer.
